278842

Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber	SVPO, durch Daiana Squaratti, Barbara Anthamatten, Christian Gasser und Ralph Kummer
Gegenstand	Standortermittlung von Angestellten
Datum	18.12.2025
Nummer	2025.12.588

Im Zusammenhang mit der Standortermittlung der Angestellten stellen die Interpellenten einige Fragen:

1. Welche Dienststellen verfolgen den Standort ihre Mitarbeiter, um welche Angestellten handelt es sich, und wie wird ihr Standort ermittelt?

Die Kantonspolizei Wallis setzt technische Mittel ein, die eine Geolokalisierung der Einsatzkräfte sowie der eingesetzten Mittel ermöglichen. Sowohl die Einsatzeinheiten (Fahrzeuge) als auch die Personen (über Diensthandy) können geortet werden.

Es wurden spezielle Anwendungen eingesetzt, die es insbesondere ermöglichen, die Geolokalisierung auszulösen, die Rolle der Einsatzkräfte zu bestimmen und die Nachverfolgung des Einsatzes und dessen Status (frei, besetzt usw.) zu versorgen. Die Geolokalisierung **wird nicht automatisch ausgelöst**: Sie wird vom Agenten zu Beginn des Dienstes über eine gesicherte Anwendung (Zwei-Faktor-Authentifizierung) vorgenommen und von ihm am Ende des Dienstes wieder deaktiviert. In jedem Fall wird die Geolokalisierung nach 12 Stunden automatisch unterbrochen.

2. Warum ist die Standortermittlung von Mitarbeitern nötig?

Diese einsatzbezogene Geolokalisierung, die schweizweit in Blaulichteinheiten (Polizei, Rettungsdiensten/Sanität und Feuerwehr) eingesetzt wird, stellt einen echten operativen Mehrwert dar. Sie soll die tägliche Arbeit unterstützen und die Notfallreaktion sowie das operative und taktische Management von Einsätzen und Ereignissen, einschliesslich Grossereignissen, verbessern. Darüber hinaus trägt sie zur Sicherheit der eingesetzten Beamten bei.

3. Welche Vorteile verspricht man sich, durch die permanente Überwachung des Standortes der Mitarbeiter?

Es handelt sich nicht um ein Instrument zur Überwachung oder Kontrolle der Mitarbeiter, sondern um ein Mittel zur operativen Führung. Es ermöglicht der Einsatzzentrale und den anderen Einsatzeinheiten, die Position der eingesetzten Mittel zu kennen, um deren Einsatz zu optimieren und gegebenenfalls rasch Verstärkungen zu mobilisieren. In diesem Rahmen wird von den Mitarbeitern nicht verlangt, dass sie ständig ihren Standort oder ihre Bewegungen begründen.

4. Wird das Einverständnis der Mitarbeiter eingeholt?

Die Geolokalisierung wird nicht automatisch ausgelöst: Sie wird vom Agenten zu Beginn des Dienstes über eine gesicherte Anwendung (Zwei-Faktor-Authentifizierung) vorgenommen und von ihm am Ende des Dienstes wieder deaktiviert. In jedem Fall wird die Geolokalisierung nach 12 Stunden automatisch unterbrochen.

5. Was passiert, wenn ein Mitarbeiter sein Einverständnis nicht gibt?

Die Geolokalisierung ist Teil der den Beamten der Kantonspolizei anvertrauten Aufgaben und der Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten professionellen Werkzeuge. Sie hat innerhalb des Korps keine Reaktionen hervorgerufen, da die Mitarbeiter den operativen Mehrwert dieses Instruments anerkennen. Im Gegenteil, dieses Mittel wurde erwartet.

6. Ist die Standortermittlung ein Misstrauensausdruck gegenüber den Angestellten?

Es handelt sich nicht um ein Instrument zur Überwachung oder Kontrolle der Mitarbeiter, sondern um ein Mittel zur operativen Führung.

7. Muss der einzelne Mitarbeiter sich über den Aufenthaltsort oder die Dauer des Aufenthaltes rechtfertigen?

Von den Mitarbeitern wird nicht verlangt, dass sie ständig ihren Standort oder ihre Bewegungen begründen.

8. Wie steht der Datenschutzbeauftragte zur Standortverfolgung der Angestellten und den verschiedenen Arten der Standortermittlung? Hat er die Standortermittlung von Staatsangestellten genehmigt?

Das System hält die geltenden Datenschutzgrundsätze ein, insbesondere:
- einen klar definierten Zweck (operative Führung);
- eine auf die Dienstzeit beschränkte Nutzung;
- ein beschränkter Zugriff für befugte Personen.

Die Standortdaten werden ausschliesslich im Rahmen der operativen Einsatzleitung verwendet.

Der Datenschutzbeauftragte wurde nicht speziell zu diesem Projekt konsultiert, wohl aber zu den gesetzlichen Grundlagen, die den Rahmen dafür bilden.

9. Wozu werden die Daten gebraucht?

Die Standortdaten werden für die Echtzeitverfolgung der eingesetzten Mittel verwendet.

10. Werden die Daten gespeichert?

Die Standortdaten werden für die Echtzeitverfolgung der eingesetzten Mittel verwendet. Nur die letzte Position wird gespeichert (X, Y, Zeitstempel der letzten übermittelten Position, ID, die mit der Tracker-App-Ressource verknüpft ist). Der Verlauf der früheren Standortdaten wird nicht gespeichert und ist in den benutzten Anwendungen nicht verfügbar.

11. Wo findet man die Rechtlichen Grundlagen?

Art. 50ff Gesetz über die Kantonspolizei vom 11.11.2016 (PolG)

12. Wurde zur Standortermittlung ein Reglement erstellt?

Ja, die Modalitäten für die Verwendung dieser Werkzeuge sind Gegenstand einer Dienstanweisung des Kommandanten.

13. Warum ist die genaue Standortverfolgung über Mobiltelefone nötig. Würde die Standortverfolgung der Fahrzeuge nicht ausreichen

Im Rahmen ihrer Aufgaben müssen die Beamten der Kantonspolizei regelmässig zu Fuss und ausserhalb ihres Fahrzeugs eingreifen (z. B. bei Fusspatrouillen oder Veranstaltungen). Die Ortung über die persönliche Ausrüstung ermöglicht somit einen vollständigen operativen Überblick über die eingesetzten Mittel.

Ort, Datum Sitten, 17. Juni 2026